

Waffenrechtliche Erlaubnisse zur Verwendung von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen bei der Jagdausübung (VV-Schalldämpfer)

Zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers für Jagdlangwaffen mit schalenwildtauglichen Büchsenkalibern gebe ich in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz folgende Hinweise:

1. Jagdlangwaffen mit schalenwildtauglichen Büchsenkalibern

Bei den Büchsenpatronen, die die nach § 19 Abs. 1 Nr. 2. Buchst. a und b des Bundesjagdgesetzes geforderte Leistung erzielen, fliegen die Geschosse regelmäßig im Überschallbereich und schließen eine vollständige Schalldämpfung des Mündungs- und Geschosknalls aus.

2. Bedürfnis eines Schalldämpfers für eine Jagdlangwaffe

Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers für eine Jagdlangwaffe mit schalenwildtauglichem Büchsenkaliber wird für Jägerinnen und Jäger – unabhängig von einer etwaigen Vorschädigung des Gehörs – aus Gründen des Gesundheitsschutzes grundsätzlich nach § 8 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) anerkannt. In begründeten Fällen, wie beispielsweise bei einem anerkannten Nachsuchengespann im Sinne des § 27 Abs. 6 und 7 des Hessischen Jagdgesetzes, kann ein Bedürfnis für die Nutzung weiterer Schalldämpfer für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen anerkannt werden.

3. Erforderlichkeit eines Schalldämpfers zur Lärmreduktion bei der Jagdausübung

Die Erforderlichkeit eines Schalldämpfers für Jagdlangwaffen mit schalenwildtauglichen Büchsenkalibern zur Reduzierung der Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen ist durch Vorlage eines gültigen Jahresjagdscheins nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes nachzuweisen.

4. Geeignetheit eines Schalldämpfers zur Lärmreduktion bei der Jagdausübung

Ein Schalldämpfer ist geeignet im Sinne des § 8 Nr. 2 WaffG, wenn durch seine Verwendung das Ziel des Gesundheitsschutzes durch Lärmreduktion erreicht wird. Diese Eignung ist regelmäßig gegeben, da angesichts der technischen Entwicklung davon ausgegangen werden kann, dass mit den meisten auf dem Markt befindlichen Schalldämpfern eine Reduktion des Spitzenschalldrucks von mindestens 20 dB (C) erreicht wird. Zudem wird die Jägerin oder der Jäger im eigenen Interesse auf eine entsprechende Eignung des Schalldämpfers achten.

5. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Nach einer Bewertung des Bundeskriminalamtes ist davon auszugehen, dass auch mit einer stärkeren Verfügbarkeit von Schalldämpfern für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhergehen. In der Regel wird daher das persönliche Interesse der Jägerin oder des Jägers gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung überwiegen und die entsprechende waffenrechtliche Erlaubnis zu erteilen sein.

6. Verfahrenshinweise

Der Schalldämpfer muss in die jeweilige Waffenbesitzkarte (WBK) der Jägerin oder des Jägers eingetragen werden. Beim Eintrag des Schalldämpfers in die WBK ist vermerken, dass dieser nur in Verbindung mit Jagdlangwaffen mit

schalenwildtauglichen Büchsenkalibern verwendet werden darf. Ein Bedürfnis für einen Schalldämpfer ist nur anzuerkennen, wenn in der WBK der Jägerin oder des Jägers mindestens eine Jagdlangwaffe mit schalenwildtauglichem Büchsenkaliber eingetragen ist, für die der Schalldämpfer geeignet ist. Ein isoliertes Bedürfnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers ohne eine eigene geeignete Jagdlangwaffe besteht nicht. Für die Eintragung der Erlaubnis zum Erwerb eines Schalldämpfers in die WBK (Voreintrag nach § 10 Abs. 1 WaffG) genügt die Kaliberangabe der Jagdlangwaffe, für die der Schalldämpfer erworben werden soll. Der Schalldämpfer muss nicht einer einzelnen eingetragenen Jagdlangwaffe mit schalenwildtauglichem Büchsenkaliber konkret zugeordnet werden. Bei der Eintragung des Erwerbs nach § 10 Abs. 1a WaffG sind diese Angaben um die genaue Bezeichnung des erworbenen Schalldämpfers gemäß den Herstellerangaben zu ergänzen.

7. Kein Erfordernis eines Waffenscheins

Schalldämpfer stehen nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 der Anlage 1 WaffG grundsätzlich den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Daher greift für sie auch § 13 Abs. 6 WaffG entsprechend, der Jagdscheininhabern das Führen von Jagdwaffen bereits kraft Gesetz erlaubt. Auch für das Führen eines Schalldämpfers für eine Jagdlangwaffe mit schalenwildtauglichem Büchsenkaliber bedarf es daher keines Waffenscheins; vielmehr genügt der Eintrag in die WBK.

8. Aufbewahrung

Schalldämpfer sind entsprechend wie Langwaffen aufzubewahren, das Schalldämpfer den Schusswaffen gleich stehen. Schalldämpfer sind jedoch nicht auf die Waffenkontingente für Aufbewahrungsbehältnisse nach § 13 der Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung anzurechnen.

Wiesbaden, den 23. Mai 2017

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

LPP 2-21a04-03-16/003

-Gült.-Verz. 3102,87-

StAnz. 23/2017 S.556